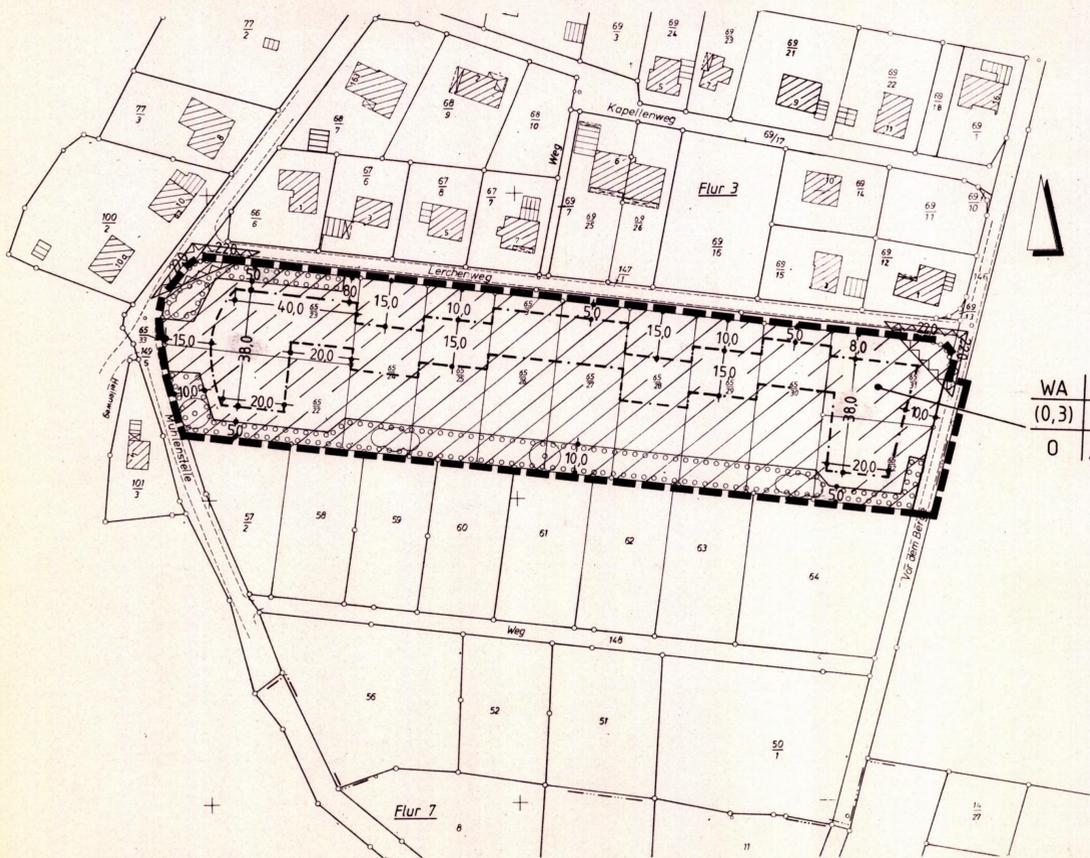


S T A D T R I N T E L N
 O R T S T E I L H O H E N R O D E
 R E G I E R U N G S B E Z I R K H A N N O V E R L A N D K R E I S S C H A U M B U R G
 B E B A U U N G S P L A N N R. 5
 " L E R C H E N W E G / V O R D E M B E R G E "
 M A ß S T A B 1 : 1 0 0 0 F L U R



- PLANZEICHENERKLÄRUNG**
- Art der baulichen Nutzung
- Allgemeine Wohngebiete
 - Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig (siehe textliche Festsetzung Nr. 1)
- Maß der baulichen Nutzung
- (0,3) Geschößflächenzahl
 - 0,2 Grundflächenzahl
 - I Zahl der Vollgeschosse
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- 0 Offene Bauweise
 - Nur Einzelhäuser zulässig
 - Baugrenze
 - == Verkehrsflächen
 - Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinie
 - Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
 - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
 - Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
 - Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung (ausgenommen Einfriedigungen) freizuhalten sind - Sichtflächen - (siehe textliche Festsetzung Nr. 3)
- Textliche Festsetzungen

- 1) Nicht zulässig sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, Ställe für Kleintierhaltung als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen.
- 2) Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auf den nicht-überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig.
- 3) Innerhalb der Sichtflächen ist jede Sichtversperrung in mehr als 0,80 m Höhe über den Fahrbahnoberflächen der Straßenverkehrsflächen unzulässig.

Örtliche Bauvorschrift über Gestaltung (§§ 56, 97 NBauO i.V.m. § 1 DVBauGB)

Die Gebäude sind mit einem Satteldach ohne Drempe, Dachneigung maximal 38°, zu versehen.

Übersichtsplan Maßstab 1:25000



Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch ... vom ...
 und der §§ 56 und 97 der Niedersächsischen Bauordnung vom 5.6.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch ... vom ...
 § 1 der Niedersächsischen Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes (DVBauGB) vom 19.6.1978 (Nds. GVBl. S. 560), zuletzt geändert durch ... vom ...
 und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz ... vom 13.10.1986 (Nds. GVBl. S. 323) hat der Rat der Stadt Rinteln diesen Bebauungsplan Nr. 5 (die Änderung dieses Bebauungsplans-Nr. ... bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden/ nebenstehenden textlichen Festsetzungen - sowie den nachstehenden/ nebenstehenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung -) als Satzung beschlossen:

Rinteln, den 15.06.1988

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 16.12.1982 die Aufstellung der Änderung¹⁾ des Bebauungsplanes Nr. 5 beschlossen.²⁾ Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BBauG am 12.01.1983 ortsüblich bekanntgemacht.

Rinteln, den 20.01.1983 L.S. gez. Buthe
 Stadtdirektor

Vervielfältigungsvermerke
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Flur 3, Maßstab 1:1000
 Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§§ 13 Abs. 4, 19 Abs. 1 Nr. 4 nieders. Vermessungs- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - nieders. GVBl. S. 187).

Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 17.12.1987).
 Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die neu zu bildenden Grenzen lassen sich einwandfrei in die Örtlichkeit übertragen.

Katasteramt Rinteln, den 09.06.1988 L.S. in Vertretung
 gez. Dr. Uhde
 Verm.-Oberrat

Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom Stadtbauamt Rinteln

Rinteln, den 01.10.1986 L.S. gez. Buthe
 Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 11.12.1986 dem Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 2 a Abs. 6 BBauG beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 27./28.1.1988 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 09.02.1988 bis 10.03.1988 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.⁵⁾

Rinteln, den 15.03.1988 L.S. gez. Buthe
 Stadtdirektor

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am ... dem geänderten Entwurf der Änderung³⁾ des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die eingeschränkte Beteiligung gemäß § 2 a Abs. 7 BBauG beschlossen.⁶⁾ Den Beteiligten im Sinne von § 2 a Abs. 7 BBauG wurde vom ... Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum ... gegeben.

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 09.06.1988 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Rinteln, den 15.06.1988 L.S. gez. Buthe
 Stadtdirektor

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauNVO am 08.06.1988 bekanntgemacht worden.

Stadthagen, den 18.10.1988

L.S. Landkreis Schaumburg
 Der Oberkreisdirektor
 Im Auftrage
 gez. Teubner

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechte vorbehaltenen gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO auf dem Gebiet der ... festgestellt.

Rinteln, den 25.10.1988

gez. Buthe
 Stadtdirektor L.S.

Der Rat der Gemeinde hat den in der Verfügung vom ... (Abs. 2) ... aufgeführten Auflagen / Maßnahmen / Ausnahmen in seiner Sitzung am ... im Amtsbereich für den Regierungsbezirk Hannover ... bekanntgemacht.
 Der Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßnahmen ... Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung ... öffentlich bekanntgemacht.

Rinteln, den ...

Die Einhaltung der Auflagen / Durchführung des Anzeigeverfahrens⁷⁾ des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 17.11.1988 im Amtsbereich für den Regierungsbezirk Hannover ... bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am 17.11.1988 rechtsverbindlich geworden.

Rinteln, den 30.11.1988

gez. Buthe L.S.
 Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht ... geltend gemacht worden.

Rinteln, den ...

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht ... geltend gemacht worden.

Rinteln, den ...

gez. Hoppe (Siegel) gez. Buthe
 Ratsvorsitzender Stadtdirektor